UNIVERSITÄT HOHENHEIM

# Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics with Data Science

**DAS REKTORAT**


## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1566 | Stand: 03. April 2025

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1566/2025 I Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre I Druck: Hausdruckerei der Universität

# Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics with Data Science

**Vom 03.04.2025**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der BerufstätigenhochschulzugangsVO und der HZVO vom 02. Juli 2024 (GBl. Nr. 52), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. Februar 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Master-Studiengang Economics with Data Science zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

## § 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu vier Fünfteln (80%) an
   - Bewerber/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit,
2. zu einem Fünftel (20%) an Bewerber/innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie Staatenlose.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

## § 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.05. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim auf dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen und -formulare (Bogen zur Erfassung der relevanten Vorkenntnisse) müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.05. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
2. Falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50)) entweder
   a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder
   b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde oder
   c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss in Economics oder einem eng verwandten Studiengang
   d) in einem den Wirtschaftswissenschaften verwandten Studiengang oder
   e) eines gleichwertigen Abschlusses und
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im Internet Based TOEFL (amtlich beglaubigte Kopie), kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss. Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben.

(2) Wurde der Hochschulabschluss gem. Abs. 1 Nr. 1 an einer Hochschule außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben, so ist zusätzlich das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests Graduate Management Admission (GMAT) oder alternativ das Ergebnis des Graduate Record Examination (GRE) nachzuweisen. Die erforderlichen Mindestpunktzahlen sind in der Anlage 2 geregelt.

(3) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.05.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisher vorliegender Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

**§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 der Zulassungssatzung qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl getroffen.

(2) Für die Auswahl gemäß Abs. 1 wird die Gesamtnote des Hochschulabschlusses auf eine Nachkommastelle gerundet herangezogen bzw. die Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen. Getrennt nach den Auswahlquoten gem. § 2 wird daraus jeweils eine Rangliste erstellt.

(3) Sind die hierfür erforderlichen Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache. Es werden nur die Leistungen berücksichtigt, die in Antragsformularen expliziert als Vorkenntnisse angegeben und nachgewiesen werden.

**§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die Antragsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und / oder
2. die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
3. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

**§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangleiter/in kraft Amtes (Vorsitz des Ausschusses) und dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe Professoren/Professorinnen und zusätzlich einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt

die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics vom 8. November 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 23. November 2023, Nr. 1485) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Stuttgart, den 03.04.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/ den Rektor)

**Anlage 1**

**Sprachtests und Grenznoten / Mindestpunktzahlen / sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden:**

**Tests Grenznote / Mindestpunktzahl /sonstige Maßgaben**

| **Tests** | **Grenznote / Mindestpunktzahl** |
|---|---|
| 1. IELTS | 6,0 |
| 2. Sprachprüfung UNIcert-Stufe | II (min. „gut") |
| 3. Cambridge Business English Certificate (BEC) | CAE (Certificate in Advanced English) |
| 4. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) | In der Oberstufe wurde über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht/ erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte. |

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests beschließen.

**Anlage 2**

**Mindestpunktzahlen und sonstige Maßgaben der fachspezifischen Eignungstests gem. § 4 Abs. 2:**

**Tests / Mindestpunktzahl / sonstige Maßgaben**

| **Tests** | | **Mindestpunktzahl** |
|---|---|---|
| 1. | GMAT Exam / GMAT Focus Edition | 555 |
| 1a. | GMAT Exam /GMAT Focus Edition – Bereich Quantitative Reasoning | 78 |
| 2. | GMAT Exam (10th Edition) | 600 |
| 2a. | GMAT Exam (10th Edition) – Bereich Quantitative Reasoning | 44 |
| 3. | GRE | 300 |
| 3a. | GRE - Bereich Quantitative Reasoning | 150 |